

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

angefällig vom 19.2.87
COM 192.87

Im Verwaltungsstreitverfahren
des Berthold Braun, Oberer Dorfgraben 17, 6500 Mainz 43,

Kläger

Rechtsanwälte Knarr und Knopp, Bismarckstr. 20, 6100 Darmstadt,

die Technische Hochschule Darmstadt, vertr.d.d. Präsi-
denten, 6100 Darmstadt,

Beklagter

die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,
vertr.d.d. Allgemeinen Studentenausschuß, Hochschulstraße 1,
6100 Darmstadt,

./.

Aufhebung der Exmatrikulation

VI. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt

Vorsitzenden Richter Caspari,
Richter Wernersbach,
Richter Leimbach,
ehrenamtl. Richter Emge,
ehrenamtl. Richter in Radtke

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1980 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt; die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

F a t b e s t a n d :

Der Kläger studiert seit dem Wintersemester 1975/76 bei der Beklagten im Studiengang Architektur.

Mit am 2.5.1980 bei der Beklagten eingegangenen Antrag vom 30.4.1980 beantragte der Kläger seine Rückmeldung zum Sommersemester 1980. Durch Schreiben vom 2.5.1980 wies die Beklagte ihn darauf hin, daß seinem Rückmeldeantrag weder der Nachweis über die für das Studentenwerk und die Studentenschaft zu entrichtenden Beiträge in Höhe von 60,00 DM noch der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes beigefügt gewesen sei. Unter Auf- erlegung einer Säumnisgebühr von 15,00 DM forderte sie ihn auf, die fehlenden Unterlagen noch nachzureichen und machte ihn auf den letzten Tag der - verlängerten - Rückmeldefrist vom 19.5. 1980 aufmerksam.

Mit am 8.5.1980 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben er- klärte der Kläger, daß er den Beitrag für die Studentenschaft wegen rechtswidriger Praktiken des Allgemeinen Studentenaus- schusses bei der Mittelverwendung nicht zahlen werde.

Nachdem in der Zwischenzeit der Kläger die Nachweise über den Krankenversicherungsschutz sowie die Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk in Höhe von 50,00 DM nachgereicht hatte, for- derte ihn die Beklagte mit Schreiben vom 9.5.1980 erneut zur Zahlung des Studentenschaftsbeitrages in Höhe von 10,00 DM sowie der Säumnisgebühr bis zum 19.5.1980 auf. Für diesen Fall kündig- te sie an, daß die Rückmeldung noch durchgeführt werde, andern- falls sei der Kläger zu exmatrikulieren. Zudem wies die Beklagte den Kläger darauf hin, daß die von ihm dargelegte Einschätzung der hochschulpolitischen Lage ihm nicht dazu berechtige, den Beitrag für die Studentenschaft zu verweigern. Mit neuerlichem Schreiben vom 13.5.1980 erklärte der Kläger, daß er an seiner Auffassung festhalte.

Mit Bescheid vom 20.5.1980, dessen förmliche Zustellung durch Postzustellungsurkunde am 14.6.1980 erfolgte, verfügte die Be- klagte die Exmatrikulation des Klägers zum Ablauf des Winter-

semesters 1979/80, da wegen Nichtzahlung des Studentenschaftsbeitrages und der Säumnisgebühr zum Ablauf der verspäteten Rückmeldefrist am 19.5.1980 keine ordnungsgemäße Rückmeldung erfolgt sei,

Vor Zustellung des Bescheides - am 12.6.1980 - hatte der Kläger die noch ausstehenden Beträge bei der Kasse der Beklagten eingezahlt, und zwar den Studentenschaftsbeitrag mit dem schriftlichen Vermerk "unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der rechtmäßigen Verwendung durch die Studentenschaft" sowie die Säumnisgebühr mit dem Vermerk "unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des Verfahrens".

Ein bei der Beklagten am 18.6.1980 eingegangenes Schreiben des Klägers sah diese als Widerspruch gegen die verfügte Exmatrikulation an. Sie wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 23.6.1980 - zugestellt am 24.6.1980 - als unbegründet zurück.

Der Kläger hat unter dem 26.6.1980 Klage erhoben, mit der er die Aufhebung der ergangenen Bescheide begehrt. Zur Begründung hat er ergänzend vortragen, daß die Exmatrikulation schon deshalb rechtswidrig sei, weil er noch vor Zustellung des Bescheides den Studentenschaftsbeitrag und die Säumnisgebühr bei der Kasse der Beklagten entrichtet habe. Damit seien zum Zeitpunkt der Zustellung des Exmatrikulationsbescheides die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation nicht mehr gegeben gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.5.1980 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 23.6.1980 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger sei zu Recht exmatrikuliert worden. Die nach Ablauf der Rückmeldefrist vom Kläger vorgenommene Zahlung von Studentenschaftsbeitrag und Säumnisgebühr habe - da verspätet - keinen Einfluß auf die Exmatrikulationsentscheidung haben können,

Die Belagladene hat keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der einschlägigen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Akte des erkennenden Gerichts VI/2 G 135/80, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r u n d e :

Die Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Die angefochtene Exmatrikulation des Klägers durch die Beklagte ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 40 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz - HHG - vom 6.6.1978 (GVBl I S. 319, geändert durch Gesetz vom 11.7.1978, GVBl I S. 470) ist ein Student unter anderem zu exmatrikulieren - wenn er - so Absatz 2 Ziffer 4 - bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht erbringt, oder wenn er - so Absatz 2 Ziffer 5 - bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist.

Diese Voraussetzungen sind in der Person des Klägers zu bejahen. Der Kläger hat den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Studentenschaft innerhalb der vom Präsidium der Beklagten gemäß 11 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften für Studierende vom 29.10.1971 (GVBl I S. 268, zuletzt geändert durch VO v. 14.8.1980,

GVBl I S. 307) bis auf den 30.4.1980 erstreckten Rückmeldefrist nicht erbracht. Auch innerhalb der vom Präsidenten der Beklagten auf den 19.5.1980 verlängerten Rückmeldenaachfrist hat der Kläger den geforderten Nachweis nicht geführt. Desselben ist die gemäß § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Studierende an den Hochschulen des Landes Hessen vom 20.8.1973 (GVBl I S. 328) zu erhebende Säumnisgebühr vom Kläger nicht bis zum 19.5.1980 entrichtet worden.

Der Kläger war zur Leistung des Studentenschaftsbeitrages und der Säumnisgebühr spätestens bis zum 19.5.1980 auch verpflichtet. Nach § 62 Abs. 3 HMG erhebt die Studentenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von den Studenten. Die Höhe der Beiträge setzt gemäß § 70 Abs. 1 HMG das Studentenparlament unter Beachtung der dort näher dargelegten Grundsätze fest. Diese Festsetzung - und zwar auf einen Betrag von 10,00 DM - hat das Parlament der Belagten in seiner Sitzung am 11.7.1974 vorgenommen. Der Hess. Kultusminister hat die erforderliche Genehmigung für den festgesetzten Beitrag (vgl. § 36 Abs. 1 Ziff. 6 der seinerzeit maßgeblichen Fassung des HMG v. 12.5.1970, GVBl I S. 315 und die inhaltsgleiche Regelung des § 21 Abs. 1 Ziff. 8 HMG n.F.) auf - bislang nicht erfolgten - Widerruf am 17.5.1977 erteilt (ABl 1977, 277). Gemäß § 70 Abs. 2 HMG sind die Beiträge bei der Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

Der auf diesen Rechtsgrundlagen beruhenden Beitragsforderung konnte der Kläger auch kein Leistungsverweigerungsrecht entgegen halten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13.12.1979 (Az. VII C 65.78, DVBl 80, 567 ff), der sich die Kammer anschließt, klargestellt, daß der einzelne Student gegenüber der Studentenschaft wegen angeblich rechtswidriger Praktiken - insbesondere Inanspruchnahme eines allgemeinpolitischen Mandats - kein Leistungsverweigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen kann. Die Zahlung des Beitrages für die Studentenschaft ist eine gesetzlich auferlegte Pflicht. Es handelt sich um einen Beitrag für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wobei die Besonderheit besteht, daß sich die Einzige mit der Mitgliedschaft in dieser Körperschaft verbundene Rechts-

pflicht in der Beitragszahlung erschöpft. Würde man dem Studenten das Recht zubilligen, im Einzelfall die Zahlung des Beitrages zu verweigern, käme dies gleichsam - wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner erwähnten Entscheidung feststellt - einem Austritt aus der Studentenschaft gleich. Dies widerspricht jedoch der vom Gesetzgeber - zulässigerweise (vgl. auch BVerwG Urteil v. 13.12.1979 - 7 C 58.78 - DVBl 80, 564 ff) - vorgenommenen Ausformung der Studentenschaft als " Zwangsverband " (vgl. § 62 Abs. 1 u. 2 HMG). Dem Wesen eines derartigen Verbandes ist es immanent, daß seine Angehörigen Pflichtmitglieder sind, die hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Studentenschaft über kein von der Zugehörigkeit zur Hochschule losgelöstes Beltritts- oder Austrittsrecht verfügen. Der Gesetzgeber hat demgemäß auch kein derartiges - isoliertes - Austrittsrecht für den Studenten aus der Studentenschaft in das Hess. Hochschulgesetz eingeführt. Es bleibt deshalb dem Studenten allein überlassen, gegen etwaige rechtswidrige Praktiken der Studentenschaft im Einzelfall - gegebenenfalls durch Unterlassungsklage - vorzugehen. Im übrigen ist es Sache der Aufsichtsbehörden, einer rechtswidrigen Verwendung von Studentenschaftsbeiträgen entgegenzutreten. Entsprechende Möglichkeiten für rechtsaufsichtsbehördliche Maßnahmen hat der Gesetzgeber für diesen Fall ausdrücklich in § 72 Abs. 3 HMG aufgenommen.

Stand demgemäß dem Kläger ein Leistungsverweigerungsrecht nicht zu, so bleibt weiterhin zu erörtern, ob die nach Ablauf der Rückmeldefrist von ihm noch vorgenommene Einzahlung der ausstehenden Beträge - Studentenschaftsbeitrag und Säumnisgebühr - der verfügten Exmatrikulation entgegenstand. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Wenn der Kläger insbesondere darauf abstellt, daß die Einzahlung noch - 2 Tage - vor Zustellung des Exmatrikulationsbescheides erfolgt sei und deshalb zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die angefochtene Maßnahme nicht mehr gegeben gewesen seien, kann dem nicht gefolgt werden. Offensichtlich bezieht sich der Kläger bei seiner Auffassung auf den Grundsatz, daß bei Anfechtungsklagen für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung - gegebenenfalls also Erlaß des Widerspruchsbescheides - abzustellen ist.

Dies ist hier insofern richtig, als die Exmatrikulation kein sogenannter Dauerverwaltungsakt ist. Während sich die Rechtswirkungen eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung ständlg neu gegenüber dem Betroffenen aktualisieren, erschöpft sich die Wirkung der Exmatrikulation allein darin, durch einen einmaligen Ausspruch die Rechtsstellung als Student zum Erlöschen zu bringen (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 HMG; vgl. ebenso zum Charakter der Exmatrikulation VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.9.1979, IX 2919/78 in KMK-HSchr 1980, 251 f; ferner zur Unterscheidung zwischen Dauerverwaltungsakt und rechtsfeststaltendem Verwaltungsakt etwa BVerwG, Beschluss vom 26.6.1970, Buchholz 4/42.10 Nr. 31 zu § 4 StVG). Die Exmatrikulation ist demgemäß ein rechtsfeststaltender Verwaltungsakt. Daß danach keine Hilfestellung des Betroffenen in der Hochschule mehr gegeben ist, beruht nicht mehr auf der Exmatrikulation, sondern auf dem Fehlen einer Immatrikulation. Daraus folgt, daß maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht etwa die letzte mündliche Verhandlung, sondern der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung ist (vgl. ebenso VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Dies bedeutet allerdings nicht, daß die - offensichtlich vom Kläger gezeigte - Schlußfolgerung zutrifft, die Zahlung von Studentenschaftsbeitrag und Säumnisgebühr vor Er- laß des Exmatrikulationsbescheides habe eine Exmatrikulation nicht mehr zugelassen. Denn die maßgebliche Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung bestand darin, daß der Kläger im Hinblick auf § 40 Abs. 2 Ziff. 4 u. 5 verpflichtet gewesen war, den Nachweis der Zahlung des Studentenschaftsbeitrag und der Säumnisgebühr bei der Rückmeldung - also spätestens bis zum 19.5.1980 - zu erbringen. Die maßgebliche Sachlage zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung äußerte sich darin, daß der Kläger die Zahlungen bis zum 19.5.1980 nicht erbracht hatte. Daraus folgt ohne weiteres, daß der Kläger nicht mehr in der Lage war, durch Zahlung nach dem letzten Tag der (verspäteten) Rückmeldefrist die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rückmeldung noch zu erfüllen und damit die Exmatrikulation zu vermeiden. Dies ist Folge der dem § 40 Abs. 2 Ziff. 4 u. 5. HMG zugrunde liegenden gesetzgeberischen Intention. Die Regelung soll - wie das BVerwG in seiner Entscheidung vom 13.12.179 (Az.: VII C 65.78, a.a.O.) im Hinblick auf den inhaergegleichen § 25

Abs. 5 Ziff. 2 HMG a.F. zu Recht feststellt hat - einen zügigen und vollständigen Beitragsbeitrag bezwecken. Sie soll den mit einem anderenfalls durchzuführenden Beitragsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand vermeiden und schon zu Semesterbeginn sicherstellen, daß die Studentenschaft über die notwendige Finanzausstattung verfügt, um ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Um dies zu gewährleisten, soll die Regelung des § 40 Abs. 2 HMG mit ihrer Verknüpfung von Beitragsstümmis und Exmatrikulation verhindern, daß es in das Belieben des einzelnen Studenten gestellt wird, wann er seine Beiträge zahlt. Dies stellt für den Studenten keine unverhältnismäßige Regelung dar. Zwar beinhaltet die Exmatrikulation einen erheblichen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Sphäre des Studenten. Die zu entrichtenden Beiträge - hier 10,00 DM - sind jedoch nicht so hoch, daß sie für den Studenten ein beachtliches Zulassungshindernis darstellen würden. Im übrigen ist durch die Gewährung einer Nachfrist für die Rückmeldung - die hier vom 1.5.1980 bis zum 19.5.1980 hier gewährleistet, daß auch der zunächst stümmige Student die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rückmeldung noch schaffen und damit eine Exmatrikulation verhindern kann. Hinzu kommt im vorliegenden Fall noch, daß der Kläger durch die Beklagte auf die Folgen einer Nichterfüllung seiner Beitragsverpflichtung und einer Nichtzahlung der Säumnisgebühr bis zum 19.5.1980 hingewiesen worden war, so daß ihn die Exmatrikulation nicht unvor- bereitet bzw. überraschend traf.

Die verfügte Exmatrikulation ist auch nicht etwa deshalb rechts- widrig, weil dem Kläger von der Beklagten hinsichtlich der Ver- sühnung der Frist zur Vorlage des Zahlungsnachweises über den Studentenschaftsbeitrag sowie zur Zahlung der Säumnisgebühr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren gewesen wäre.

Einen ausdrücklichen Antrag auf Wiedereinsetzung (siehe § 32 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes) hat der Kläger nicht ge- stellt. Aber auch wenn man - trotz der Regelung des § 32 IVwVfG - im behördlichen Verfahren eine stillschweigende Wiedereinsetzung mit der Begründung für möglich erachtet, daß der Wiedereinsetzung im Verwaltungsverfahren gegenüber der im gerichtlichen Verfahren

keine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Befugnis zukomme, ein zum Nachteil des Antragstellers unanfechtbar abgeschlossenes Verfahren jederzeit wieder aufgreifen zu können, so kann der Kläger daraus nichts zu seinen Gunsten herleiten. Denn unabhängigbar für einen Anspruch auf Wiedereinsetzung ist die Erfüllung der Voraussetzung, daß die Fristversümmis unverschuldet gewesen sein muß. Dies ist hier nicht der Fall.

Hinsichtlich der Nichtzahlung der aufgelegten Säumnisgebühr liegt dies ohne weiteres auf der Hand. Die Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 DM war - unabhängig von der unterlassenen Zahlung des Studentenschaftsbeitrages - allein schon wegen Nichtvorlage des Nachweises über bestehenden Krankenversicherungsschutz bis zum 30.4.1980 entstanden. Insoweit ist nicht ersichtlich - vom Kläger auch nicht dargelegt -, weshalb er unverschuldet an der Zahlung dieser ihm gemäß § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen zu Recht aufgelegten Gebühr bis zum 19.5.1980 gehindert war, so daß schon deshalb gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 5 HMG die Exmatrikulation verfügt werden mußte.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für die nicht fristgemäße Vorlage des Nachweises über die Zahlung des Studentenschaftsbeitrages. Soweit der Kläger darauf abhebt, er habe sich zunächst aufgrund einer Entscheidung des Hess. Verwaltungsgerichtshofs für berechtigt gehalten, die Beitragszahlung zu verweigern, dann aber in Kenntnis einer in der Zwischenzeit ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Beitragszahlung vorgenommen, vermag er daraus einen Anspruch auf Wiedereinsetzung nicht herzuleiten. Abgesehen davon, daß die vom Kläger offensichtlich angesprochene - oben zitierte - Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts immerhin schon am 13.12.1979 ergangen war und für die Frage einer Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht erheblich sein kann, wann der Betreffende von einer derartigen Entscheidung Kenntnis erhält, lag es im Risikobereich des Klägers, wenn er sich aufgrund der Entscheidung des Hess. VGH - Urteil vom 29.5.1978 (Az.: VI OE 9/78) - zur Beitragsver-

weigerung berechtigt hielt. Denn solange diese Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen war, konnte er nicht davon ausgehen, daß der von ihm vertretene Rechtsstandpunkt rechtlich hinreichend abgesichert war. Im übrigen ist anzumerken, daß auch der Hess. VGH schon in seiner Entscheidung vom 29.5.1978 dem Studenten ein Beitragsverweigerungsrecht nur in Ausnahmefällen zugebilligt hat. Der Hess. VGH hat ausdrücklich klargestellt, die Zahlung eines Studentenschaftsbeitrages sei " nur für denjenigen Studenten nach Treu und Glauben unzumutbar, der zu seinem Teil durch Anrufung der Gerichte alles ihm mögliche zuvor vergeblich versucht hat, um die betreffende Studentenschaft zur Änderung ihres Verhaltens zu bewegen ". Daß der Kläger dergartige Antrengungen zuvor unternommen hätte ist weder von ihm dargelegt worden, noch sind sonst Anhaltspunkte dafür ersichtlich, wobei sich andernfalls zudem die Frage stellen würde, ob die Verweigerung des vollen Beitrags überhaupt als angemessen bezeichnet werden könnte. Denn daß die Beigeladene sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel rechtswidrig verwenden - also keine der ihr gemäß § 63 Abs. 2 HMG zukommenden Aufgaben wahrnehmen - würde, ist nicht erkennbar, vom Kläger auch nicht behauptet worden. Aber davon abgesehen ist im übrigen festzustellen, daß der Kläger auch nach Ablauf der Rückmeldfrist und der angeblich in dieser Zeit erfolgten Kenntnisnahme der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts seiner Pflicht zur Zahlung des Studentenschaftsbeitrages nicht umfassend nachgekommen ist, sondern ausdrücklich nur unter Vorbehalt geleistet hat, obwohl dafür keine Rechtfertigung (mehr) gegeben war. Bei dieser Sach- und Rechtslage war die Beklagte nicht verpflichtet, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Aus alledem folgt, daß die von der Beklagten verfügte Exmatrikulation rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Klage war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Da die Beigeladene sich nicht durch Stellung eines eigenen Antrags dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat, sprach es nicht der Billigkeit, dem Kläger auch die der Beigeladenen entstehenden außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof möglich.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Einzulegen ist die Berufung bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Neckarstraße 3
6100 Darmstadt

Caspari

Vernersbach

Leinbach



19. 07. 1971
Geschäftsstelle